Zur Einführung in den Sammelband

Dieter Krimphove und Markus Brodthage

Bilder sowie allgemein optische Darstellungen sind Medien, die einen bestimmten Inhalt nicht nur in seiner Materialität konservieren, sondern ihn medial kommunizieren. In dieser Hinsicht ähneln sie textsprachbezogenen Medien, wie denen der Dramatik, allgemeiner Literatur oder noch abstrakter: der Sprache. Auch diese Medien transportieren die inhaltlich-geistige Aussage eines u.U. transzendenten oder gar numinosen Abbildes in eine Weise, die interpretationsbedürftig, aber den Beobachtenden unter Rückgriff kulturspezifischer Denk- und Handlungsweisen im Umgang mit diesen Objekten zugänglich ist. Somit treten Bilder im weitesten Sinne als schillernde, nicht immer eindeutige Vermittler zwischen einer abstrakten Ideenwelt und dem Verständnis des Menschen auf; andererseits treten sie, trotz oder gerade wegen ihrer diversen Erscheinungsformen, auch als Verständnisförderer auf – man denke hier nur an die Funktion von Bildern und Objekten in Bildung und Erziehung, insbesondere aber ihren Eigenwert als ästhetischer Ausdruck und Zugang zur Wirklichkeit.

Eine solche Verständnisvermittlungsfunktion von Bildern im Kontext von Recht und Religion nehmen sie auch dann, ob intendiert oder unbeabsichtigt, ein, wenn die darzustellenden Gegenstände ihrerseits überaus abstrakt transzendent oder sogar ihrem Wesen nach undarstellbar, nämlich gestaltlos göttlich sind. Diese Eigenschaften ergeben sich gerade bei den Inhalten der Religionen wie bei denen des Rechts, sodass Beobachtende, insbesondere wenn diese bislang nur wenig Berührungspunkte mit religiösen oder juristischen Bilderwelten verfügen, stark auf einer Vermittlung dieser abstrakt transzendenten, u.U. kaum fassbaren Inhalte, durch Bilder angewiesen sind. Mit anderen Worten: bildliche Darstellungen und ihre Bezüge zu Recht und Religion sind im hohen Maße deutungsfähig, aber genauso deutungsbedürftig.

Erstaunlicherweise weisen die Phänomene Recht und Religion, bei aller Unterschiedlichkeit ihrer Wirkungsbereiche, auf der Ebene des Visuellen historisch wie gegenwärtig betrachtet große inhaltliche wie formale Übereinstimmungen auf. So bedient sich das Recht und auch die Religionen, auch über konfessionelle wie religiöse Grenzen hinweg, z.T. ähnlicher bild-

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

licher Darstellungen. Parallelen in den Bilderwelten des Rechts wie der Religionen ergeben sich so auch in den erkennbaren Äußerlichkeiten des Vollzuges von religiösen wie juristischen Ereignissen: Weihehandlungen oder Sakramenten bzw. gerichtlicher Wahrheits- und Rechtsfindung treten in der baulichen architektonischen Gestaltung jener Orte auf, die dem Vollzug dieser Handlungen dienen. Ihre optischen wie inhaltlichen Gemeinsamkeiten wahrzunehmen, zu analysieren und auszudifferenzieren, dazu möchte der vorliegende Sammelband beitragen. Dieser Einführung obliegt es, diese Prallelen grundsätzlich in zwei groben Zügen (Handlungspraxis und Raum) zu beleuchten, während die detaillierten und differenzierenden Beiträge sich unterschiedlichen Schwerpunkten der Bilderwelten widmen.

1 Bildliche Parallelen von Recht und Religionen: Handlungsvollzüge und ihre optische Ausgestaltung am Beispiel von Kleidung und Körperhaltung

Zahlreiche Gemeinsamkeiten kennt der Vollzug religiöser wie juristischer Handlungsvollzüge. Ihre optische Präsenz in der Praktik wie auch in ihrer visuellen Hervorhebung bildet einen ersten praktischen Zugang zu Bilderwelten beider Phänomenbereiche. Am Beispiel der Bekleidung im europäischen, christlich geprägten Raum wird dies besonders deutlich.

1.1 Die Notwendigkeit des Tragens von Roben und ihre Ausgestaltung

Eine eher vordergründige, weil offensichtliche Parallele ist das Tragen von Roben bei Geistlichen und Juristen.

Rechtsordnungen sehen Roben als spezifischen *Berufskleidung*. Ihre Wahl und ihr Gebrauch sagt viel über das jeweilige Berufsverständnis und dessen Ausübung aus. Wenn sowohl *Geistliche* als auch *Richter, Staats- und Rechtsanwälte* und *Urkundsbeamte der Geschäftsstelle* zur Ausübung ihrer Tätigkeit Roben tragen müssen, so deutet diese Gemeinsamkeit auf eine konzeptionelle Bedeutungs- und Wertegleichheit von *kirchlicher/priesterlicher* und *gerichtlicher Tätigkeit* hin. In beiden Wirkungsbereichen treten Geistliche wie Juristen äußerlich sichtbar in ihrer Funktion auf, sie sind nicht mehr (nur) handelnde Individuen, sondern auch ausführende Organe. Letzteres trifft auch dann zu, wenn Personen dieser Wirkungsbereiche ihre Funktion individuell-orientiert variieren – ihre Kleidung transzendiert sie als Person hin auf einen übergeordneten Orientierungsraum: als Geistli-

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

che, die einem Gottesdienst vorstehen; als Richter, die den Gerichtsprozess leiten; als Akolythen oder Anwälte, die in ihrer Funktion einen Dienst oder Auftrag erfüllen.

Das Aussehen der Roben in rechtlichen Kontexten unterscheidet sich von Ort und Funktion des Gerichts:

Gericht	Robe
Internationale Gerichte	
Internationaler Gerichtshof (IGH)	schwarz, Samtbesatz, Jabot aus weißen Spitzen
Internationaler Strafgerichtshofs (IStGH, ICC)	schwarze Robe, plissierte weiße Jabot
Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	Schwarz/rote Seidenroben, weiße Jabot
Internationaler Seegerichtshof (ITLOS)	dunkelblaue Roben, schwarzes Samtrevers, Jabot
Europäischer Gerichtshofs (EuGH)	rote Robe mit dunklem Samtbesatz, plissierte weiße Jabot
Europäischer Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	blaue Robe, weißes Jabot
Deutsche Gerichte	
Bundesgerichtshof; Bundesarbeitsgericht; Bundessozialgericht; Bundesfinanzhof; (historisch: Bundesdisziplinarhof) Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	karmesinrote Robe, karmesinroter Besatz
Verwaltungsgerichte Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern; hessischen Staatsgerichtshof in Gebrauch	blaue Robe, Samtbesatz blau
Ordentliche Gerichtsbarkeit (Straf- und Zivilgerichte)	schwarze Robe, Samtbesatz schwarz
Bundespatentgericht	schwarze Robe, Samtbesatz stahlblau

Tab. 1: Roben der Richter unterschiedlicher internationaler und deutscher Gerichte.

Während die Gestaltung juristischer Roben von der Art und der Stellung des Gerichtes abhängt und sie sich in dieser Weise kaum von der hierarchischen Kleidungsordnung etwa in der römisch-katholischen Kirche (Papst, Kardinäle, Bischöfe und Pfarrer, aber auch Nonnen, Mönche und die Kleidungsordnung der Ordenskongregationen) unterscheidet, ist für

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die farbliche Gestaltung der liturgischen Gewänder das jeweilige *Kirchenfest* ausschlaggebend. Besonders kunstvolle und aufwendig hergestellte Gewänder sind zudem der geistlichen Leitung am Altar vorbestimmt, sowie dem mit ihr zelebrierenden Anwesenden im Altarbereich. Während diese Einkleidung zunächst insbesondere als äußerliches Merkmal der Ausübung einer Rolle bzw. Funktion im Gottesdienst diente und allen an der gottesdienstlichen Gestaltung Beteiligten angeraten war, wird dies heute auch zugunsten einer Nähegewinnung zwischen den am Altar Wirkenden und der Gemeinde weniger streng ausgelegt.

Besonders eindrucksvoll dokumentiert das eigenhändigem Schreiben des Preußenkönigs *Friedrich Wilhelm I* an seinen *Geheimen Staatsminister Christian Friedrich von Bartholdi* vom 2. April 1713, und dessen entsprechenden Erlass vom 5. April 1713, die Parallele von Roben im kirchlichen wie im rechtlichen Sinne. Mittels dieser Schreiben dekretiert der *preußische Staat*, dass seine Bürger, seien es *Kirchenvertreter* der vorwiegend evangelischen Kirchen, seien es *preußischer Juristen* im Staatsdienst, die in dem königlichen Schreiben standardisierten Roben zu verwenden haben.[1/2]

Eine Robe bekommt durch diese Gleichsetzung von ihrem religiösen Gebrauch mit ihrer juristischen Verwendung die Konnotation einer schlichten *Amtstracht*. In diesem Sinne steht auch die juristische Handhabe und Bedeutung einer Robe bzw. die Verpflichtung eine solche bei Amtshandlichen tragen zu müssen. So schreibt die *Rechtsprechung einzelner Landesrechte*[3] das Tragen von Roben für *Richter*, *Staats-* und *Rechtsanwälte* und *Urkundsbeamte der Geschäftsstelle* ausdrücklich vor.

Das entscheidende Gericht kann im Einzelfall jedoch dann auf das Tragen der Robe verzichten, wenn dies dem *Interesse an der Rechtsfindung* dient. Nach dem *Bundesverfassungsgericht* besteht ein *erhebliches Allgemeininteresse* an dem Tragen von Roben.[4] Denn

- zum einen muss sichergestellt sein, dass Gerichtsverhandlungen in *guter Ordnung* und in *angemessener Form* durchgeführt werden können.

1 Acta Borussica I, 382; Schmoller/Krauske 1894, 382.
2 Friedrich Wilhelm III. ordnete 1811 für alle lutherischen, reformierten und unierten Pfarrer, und sowie ab 1817 für alle Rabbiner das Tragen des schwarzen Talars im Gottesdienst an.
3 Z.B. in Baden-Württemberg der § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (AGGVG).
4 In diesem Sachzusammenhang speziell Rechtsanwaltsroben.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

- zum anderen vermittelt das Tragen der Robe den Prozessteilnehmenden die *herausgehobene Stellung* und *Unabhängigkeit* der *Prozessbeteiligten*. Damit macht sie das Prozessgeschehen übersichtlich und dient so mittelbar der Rechts- und Wahrheitsfindung in einem gerichtlichen Verfahren.[5]/[6]

1.2 Körperhaltungen im religiösen wie rechtlichen Kontext

Deutliche, wenngleich formale Gemeinsamkeiten zwischen den religiösen und den gerichtlichen Diensten bestehen im Auftreten von Richtern und Geistlichen. Der liturgische wie der juristische Kontext des Vollzugs religiöser und gerichtlicher Handlungen setzt eine bestimmte Körperhaltung wie das Sich-Erheben, Stehen, Sitzen oder auch Knien voraus.

Im religiösen Zusammenhang bleiben Fehlhandlung, insbesondere das Unterlassen des Einnehmens zu einer geforderten Körperstellung, jedoch folgenlos. Einerseits dient die körperliche Haltung als Zugang zum gottesdienstlichen Geschehen und ist liturgisch-theologischer und damit spiritueller, nicht aber kirchenrechtlicher Natur. Nur wenn die Teilnahme die Ordnung des Gottesdienstes stören könnte, sind Sanktionen denkbar,[7] eine Nichtausführung eines bestimmten körperlichen Handlungsvollzug, etwa das Nicht-Knien während des Hochgebetes, zieht jedoch keine Konsequenzen nach sich. Vielmehr haben sich hier pastorale Gewohnheiten etabliert, die die unterschiedlichen Steh-, Sitz- und Knie-Positionen der sich versammelnden Gemeinde als Ausdruck einer vielfältigen gottesdienstlichen Teilnahme verstehen – auch und gerade in dem Fall, wenn eine Person bestimmte Körperhaltungen für sich ausschließt. Dies betrifft sodann auch das Bekreuzen, Verbeugungen jeglicher Art oder Haltungen der Hände, letzteres in Variationen selbst beim Empfang der Eucharistie. All diese Bereiche sind der individuell-religiösen Ausdrucksvariabilität der Gläubigen überlassen.

---

5 Vgl. BVerfG, v. 18. 2. 1970, NJW 1970, 851ff.

6 Das Gericht entwickelte aus diesen Grundsätzen eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung der Rechtsanwälte, Roben vor Landgerichten zu tragen. Ähnlich ist auch der Wortlaut des § 176 GVG, der allerdings keine Ordnungsmaßnahmen zum Tragen einer Robe vorsieht; auch: OLG München, v. 14. Juli 2006, NJW 2006, 3079.

7 Can. 1312 CIC.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anders reagieren Rechts- bzw. Gerichtsordnungen. Diese sanktionieren insbesondere mit Ordnungsstrafen ein Nicht-Aufstehen zu Beginn der Hauptverhandlung und an deren Ende, nämlich der Urteilsverkündung. Juristische Systeme verdeutlichen sowohl die Bedeutung der jeweiligen gerichtlichen Handlung als auch den Stellenwert, den die Einhaltung von Körperstellung für den Vollzug ihrer Akte einnimmt. § 178 Abs. 1 GVG berechtigt den der Verhandlung v*orsitzenden Richter* im Fall einer *Ungebühr*, neben deren strafgerichtlichen Konsequenzen gegen sich *ungebührlich* verhaltenden *Prozessbeteiligten* und *Zuschauer* auch ein *Ordnungsgeld* i.H.v. bis zu 1.000 € oder *Ordnungshaft*[8] bis zu einer Woche festzusetzen und diese sogar sofort zu vollstrecken. Unter dem stark auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmal der *Ungebühr* versteht die Rechtsprechung jeden erheblichen Angriff auf die Ordnung der Sitzung und deren justizgemäßen Ablauf; wobei nicht nur die Nichtbeachtung eines Mindestmaßes der äußeren gerichtsüblichen Formen[9] insbesondere deren grobe Verletzungen etwa durch Pöbeleien, Beleidigungen, bewusste Provokationen, Störung der Verhandlung durch lautstarke Gespräche, Beifallsbekundungen unter dem Begriff der Ungebühr subsumiert werden.[10] Auch ein Nichtaufstehen stellt, insbesondere wenn die Person hierzu aufgefordert worden ist, nach ständiger Rechtsprechung eine solche sanktionswürdige Ungebühr im Sinne des § 178 Abs. 1 GVG dar.[11]

Diese äußerlichen Merkmale zeigen eines: die äußere Erscheinungsform, selbst wenn diese eine inhaltlich ähnliche Begründung aufweist, unterscheidet sich im Hinblick auf Recht und Religion in ihrem Vollzug sowie in ihren Konsequenzen erheblich. Bei aller äußerlichen Gemeinsamkeit haben rechtliche wie religiöse Handlungsvollzüge unterschiedliche funktionelle Rahmen, die ihren Ausdruck ermöglichen, verbieten und damit äußerliche Ordnung sichern.

8 OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.06.2013 – 2 Ws 12/13, openJur 2013, 4111.
9 Abschnitt 124 Abs. 2 RiStBV.
10 Siehe: die Karlsruher Kommentar-Diehmer, StPO 6. Aufl. § 178 GVG Rn. 1.
11 Siehe: OLG Celle, Beschl. v. 17.01.2012 – 1 Ws 504/11 NStZ-RR 2012, 119; siehe auch OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.06.2013 – 2 Ws 12/13, openJur 2013, 4111 Rn. 8ff.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2 Architektonische Gemeinsamkeiten

Bedeutende, sich im äußeren Erscheinungsbild niederschlagende, Gemeinsamkeiten zwischen Recht und Religion stellen auch sakrale bzw. Gerichtsbauwerke dar.

2.1 Äußere bauliche Gemeinsamkeiten

Sakrale Bauwerke wie Gerichtsstätten erscheinen, insbesondere durch ihre Größe, imposant. Sie gleichen sich bereits in dieser Hinsicht. Mit einer Gesamtfläche von 26.000 m² ist der etwa der Brüsseler Justizpalast (*Abb. 1*) wesentlich größer als der Petersdom. Seine *Kuppelhöhe* erreicht mit 98m allerdings nicht die des Petersdomes.

Abb. 1: Der Brüsseler Justizpalast (Innenansicht), Foto: Laurencefwhite.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In den USA nehmen bezeichnenderweise Justizgebäude unmittelbaren architektonischen Bezug auf *griechische Tempel* (*Abb. 2*). Sie ordnen so den Vorgang der juristischen Wahrheits- und Rechtsfindung einem Ereignis zu, das Bezüge zum Sakralen aufweisen.

Von ihrer Bauweise unterscheiden sich Gerichtsgebäude jedoch doch deutlich von kirchlichen Gebäuden mit Kirchturm, Apsiden und Haupt- und Seitenschiffen und auch im Hinblick auf die Strukturierung im Inneren.

Abb. 2: New York County Supreme Courthouse.

2.2 Innenarchitektonische Raumgestaltung

Auch die Interieurs von Gerichtsbauten ähneln mehr einem liturgischen Kirchenraum als an einen profanen Arbeitsplatz der Rechtsfindung (*Abb. 3*).[12]

Neben der Beleuchtung, insbesondere des Richtertisches oder des Altars, deuten Säulenverkleidungen und zentralangebrachte Bildwerke (Fresken) Parallelen der Gestaltung sakraler Räume an.

12 Siehe dazu: Schulz/Schulz 2024.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kennzeichnend für alle Sakralräume wie für Gerichte ist die *Erhöhung* und *Zentrierung* des *Altars* oder der *Richterbank*. Dieses kann aus Gründen der Sichtbarkeit erfolgen. Hauptmotiv dieser innenarchitektonischen Gemeinsamkeiten von kirchlichen wie gerichtlichen Einrichtungen ist die Betonung der zentralen und hervorgehobenen Stellung des *Vollzugs* der kirchlichen wie der gerichtlichen Handlungen, und der sie vollziehenden *Priester* bzw. *Richter*.

Abb. 3: Gerichtssaal des Corte Suprema di Cassazione in Rom.

2.2.1 Vormalige kirchliche und gerichtliche Raumaufteilung

Die vormals bestehende Gemeinsamkeit, sowohl einen Kirchenraum als auch einen Gerichtssaal durch einen *Lettner* bzw. eine *Gerichtsschranke*, die sog. *Bar*, zu trennen, ist heute entfallen. Beide historische Einrichtungen dienten dem gemeinsamen Zweck der *Separierung* des Bereichs der sakralen bzw. juristischen Vollzugshandlung von dem Bereich der Gläubigen, bzw. der Zuschauer.

2.2.2 Die Verwendung religiöser Symbole in Gerichtsrumen

Zum Teil greift die Konzeption von Gerichtsälen religiöse Symbole insbesondere das *christliche Kreuz* bewusst auf (*Abb. 4*).

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. 4: Saal 38 des Saarbrücker Landgerichts.

Dabei erscheint die juristische Rechtslage zur Präsenz eines *Kreuzes* in einem deutschen Gerichtsaal unbefriedigend geklärt. Die Entscheidung, ob ein Kreuz im Gerichtsaal aufgehängt werden soll trifft der Gerichtspräsident oder -vorsteher.

Das *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) verneint ein Anbringen dann, wenn „*der Zwang in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal zu verhandeln*" für die Partei „*eine unzumutbare innere Belastung*" darstellt. Denn hierdurch könnte deren in Art. 4 GG verfassungsrechtliche *negative Religionsfreiheit* verletzt sein.[13] Ob ein solche *unzumutbare innere Belastung* der Partei vorliegt ergibt sich aus dem Eindruck, den ein Kreuz im Gerichtssaal erweckt.[14] Dies ist letztlich eine Frage des Einzelfalles. Da sich zudem das Recht der Gerichtsbarkeit in Deutschland auf die einzelnen Bundeländer verteilt, ist eine einheitliche Sichtweise auch künftig nicht zu erwarten. Der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* stellt in seiner Entscheidung vom 14. März 2019[15] zur Auslegung des Art. 11 Abs. 2 BayRiStAG, entscheidend auf eine *Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neu-*

13 BVerfGE 35, 366, in: NJW 1973, 2196, Rn. 29.
14 BVerfGE 35, 366, NJW 1973, 2196, Rn. 25, 26.
15 BayVerfGH v. 14.3.2019, NJW 2019, 2151.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tralität, insbesondere im Bereich der Justiz,[16] ab. Gegenstand der Entscheidung war allerdings das Verbot des Tragens religiöser/weltanschaulicher Symbole auf Kleidung,[17] und nicht die eben angesprochene Ausstattung eines Gerichtsaales mit dem christlichen Symbol des Kreuzes. Auch aus der landesgerichtlichen Rechtsprechung sind daher bis heute nur wenig verallgemeinerbare Lösungsansätze zur letzteren Frage gefunden.

2.2.3 Sakrale Lichtführung in Gerichtssälen

Abb. 5: Chorraum Saint Denis (Paris).

Ein beredtes Beispiel für die parallele Architektur von Kirchen und Gerichten bildet die Übernahme der *Lichtführung gotischer Kathedralen* durch die Gestaltung des *Sitzungssaales des EuGH*.

16 BayVerfGH v. 14.3.2019, NJW 2019, 2151 Rn. 23, 29ff. (m.w.H.).
17 BayVerfGH v. 14.3.2019, NJW 2019, 2151, Rn. 22ff. (m.w.H.).

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gotische Kathedralen sind insbesondere durch die Übernahme der im Emmanations-Lehre Plotins (*205 – †270) durch den Abt *Suger* [*Saint Denis (Paris)]* (*Abb. 6*) im 12. Jahrhundert dadurch gekennzeichnet, dass sie den Chorraum der Kathedrale speziell durch ihre hoch aufstrebenden gotischen Fensterfronten mit Licht fluten. Wie die Sonne, vergleichbar der Existenz Gottes, ihr Licht verströmt, ohne sich dabei zu verbrauchen, und so neue, untergeordnete Erscheinungsformen herzubringen, deren Existenz sie der Sonne schulden, die sich in ihnen manifestiert, so soll auch das göttliche Licht die christlichen Opfergaben von Brot und Wein, auf dem im Chorraum aufgestellten Hochaltar, durchdringen und sich in ihnen bei ihrer Wandlung in das Leib und Blut Christi manifestieren.[18]

Abb. 6: Sitzungssaal des EuGH.

Diese sakrale, mystische Lichtführung nimmt die Gestaltung des Hauptsitzungssaales des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seinerseits unmissverständlich auf.

Verbunden ist diese Lichtführung zudem mit dem Umstand, dass die Richter den eher düster wirkenden Gerichtssaal aus einem lichtdurchfluteten Vorbereitungszimmer durch das zentral an der Stirnfläche des Saales gelegene Eintrittsportal (*Abb. 6*) betreten. Öffnet sich dieses Portal zu Beginn einer jeden Sitzung, so fällt das Licht gleichzeitig mit den eintretenden

18 Vgl. Plotin 1951.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Richtern in den Gerichtssaal und insbesondere auf den Ort der Rechtsfindung, nämlich auf die Richterbank.

3 Wirklichkeitsverändernde Bild- und Symbolsprache

Wie gezeigt, erzielen gerichtliche wie kirchliche bzw. juristische wie religiöse Ereignisse in ihrer äußerlichen Erscheinung eine eigentümliche, nämlich verbindliche Wirkung. Die Inszenierung von Kirchen- und Gerichtsraum folgt dabei der in ihr beabsichtigten wirkenden Vollzugs eines religiösen bzw. rechtlichen Aktes. Dabei unterstützt sie diese nicht nur, sondern – wie am Beispiel der Kleidung und Körperhaltung beschrieben – vollzieht sich gleichzeitig in äußerlich-sichtbare Symbolhandlungen als bildliche Ebene des vollzogenen Geschehnisses. Nicht als zusätzliche äußerliche Zeichen, sondern als Teil des Vollzuges, sind äußerliche Zeichen wesentliche Bestandteile der mit dieser verbundenen Wirkungsweise.

Gleichzeitig sind diese äußerlichen Symbolzeichen im handlungspraktischen Vollzug zu unterscheiden von jenen bildlichen und gegenständlichen Abbildungen bzw. Darstellungen, die diese künstlerisch-ästhetisch einfangen. Die bildhafte Darstellung auf Leinwand unterscheidet sich von der körperpraktischen Inszenierung im Kirchen- oder Gerichtsraum. Nehme man diesen Vergleichspunkt auf, so wären allerdings bildliche Darstellungen eben ‚nur' Darstellungen bzw. Abbildungen von wirkmächtigen, verbindlichen Geschehnissen. Gerade die theologische Tradition kennt aber etwa in der religiösen Ikonographie eine religiöse Überschreitung eines solchen eher defizitären Verständnisses von Abbildung und Darstellung: Die Ikone wird mit dem, was sie darstellt, identifiziert, sie ist mehr als ‚nur' die bloße Darstellung von etwas Heiligem, sie wird zu einem Vermittler des Heiligen. In dieser Denkweise lassen sich auch künstlerisch-ästhetische Darstellungsweisen lesen, die – wenn auch nicht dezidiert religiös orientiert – transzendierenden Charakter besitzen, indem sie die Betrachtenden in ihre Bilderwelt mit hineinnehmen und diese sich, von der Perspektive der Kunst verändern oder gar verwandeln lassen. Diese Bilddimension, die wir in den obigen Beispielen im handlungspraktischen Vollzug beobachtet haben, lässt sich also nicht nur bei herkömmlichen Bildern, gemeint sind bildnerische Kunstwerke, beobachten, sondern zeigt sich letztendlich in jeder Form der ästhetischen Visualisierung. Indem im Bild das Numinose nicht nur festgehalten, sondern auch ästhetisch-künstlerisch inszeniert wird, entfaltet es bei den Betrachtenden eine Wirkung, die sich vom ver-

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bindlichen Akt von rechtlichen und religiösen Ereignissen unterscheidet, diese aber aufgreifen und in einer neuen Art und Weise Zugänge zum Gezeigten schafft.

4 Zum Aufbau des Bandes

Der vorliegende Band folgt entsprechend dem bisher Gesagtem einer Dreiteilung: Zunächst widmet sich die erste Abteilung der Beiträge schwerpunktmäßig den Gemeinsamkeiten in den Bilderwelten von Recht und Religionen in exemplarischen Studien, die sich methodisch wie materiell sehr unterschiedlichen Zugängen zu diesen Bilderwelten widmen.

Stefan Hampl und *Konrad Lachmayer* eröffnen diesen Bereich mit einer Filmanalyse des Klassikers 12 Angry Men von 1957 und rekonstruieren detailliert religiöse wie rechtliche Spuren. Die religionswissenschaftliche Studie von *Verena Eberhardt* greift die Spannung von Weltdeutung und Weltbilder auf einem Kupferstich aus dem 16. Jahrhundert auf. Mit der zeitgenössischen Wirkung des Kirchenfensterns *To Keep On Remembering* in der Christoffelkathedraal in Roermond (Niederlande) beschäftigt sich der Beitrag von *Maike Maria Domsel*. Die Autorin verbindet die Deutung und Wirkung des Fensters mit der Karsamstagstheologie Johann Baptist Metz'. Wiederum ein anderes Medium und einen anderen Ort in den Blick nehmend, führt die Studie von *Anja Ilka Schneider* in die Heraldik zu den Wappenschilden im britischen York Minster und ihren Sitz im liturgischen Raum. Abschließend referieren *Bernhard Kretschmer* und *Johannes Mayser* umfangreich Illustrationen des Rechts in der Frühen Neuzeit und rekonstruieren rechtliche Symbolsprache des frühen 16. Jahrhunderts.

Der zweite, kürzere Teil nimmt exemplarisch rechtliche Grenzen bildlicher Darstellungen in den Blick: *Martin Heger* diskutiert aus strafrechtlicher Perspektive die Grenzen der bildlichen Verunglimpfung religiöser Inhalte während *Dieter Krimphove* sich den Ausdrucksformen religiösen Kitsches zuwendet.

Der abschließende dritte Teil weitet abermals den Blick für die bildlichen Darstellungen von Recht und Religion, dieses Mal mit einem Schwerpunkt auf Darstellungen in einzelnen Religionen. Zunächst führt *Serhat Ortac* in die Bilderwelt der Eziden. Von dieser, in der gegenwärtigen Literatur bislang noch eher randständig behandelt Religion leitet *Nicola Towfigh* über zur bildlichen Sprache der Bahá'í mit internationalen Beispielen. *Thomas Mark Németh* analysiert ein für diesen Themenbereich klassisches Thema,

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nämlich die Darstellung des Jüngsten Gerichts in der orthodoxen Ikonografie. Der Beitrag von *Rita Burrichter* macht auf eine katholische Form der Repräsentation von Religion in der Öffentlichkeit aufmerksam, nämlich den Kreuzwegestationen.

Den Verfasserinnen und Verfassern der Beiträge sowie allen, die an diesem Band mitgewirkt haben, sei herzlich gedankt. Ein besonderer Dank richten wir an unseren wissenschaftlichen Beirat Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka von der Universität der Weiterbildung Krems, der als Kooperationspartner, gemeinsam mit dem Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, federführend verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Tagung „Das Bildliche in Recht und Religionen" im Benediktinerstift Göttweig am 28. März 2025, zeichnete.

Holzminden und Münster im Sommer 2025,

Die Herausgeber

Literatur:

Plotin, Gesamtwerk. In: Henry, Paul/Schwyzer, Hans-Rudolf (Hg.) (1951): Plotini opera. Desclée de Brouwer, Bd 1: Porphyrii vita Plotini. Enneades I–III.

Schmoller, Gustav/Krauske, Otto (Hg.) (1894): Denkmäler der Behördenorganisation und die Allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18ten Jahrhundert, Bd. 1, 1894 [https://archive.org/details/diebehrdenorgan01posngoog/page/381/mode/2up?view=theater] <15.10.2025>.

Schulz, Ansgar/Schulz, Benedikt: Raum und Liturgie, in: Brodthage, Markus/Krimphove, Dieter (Hg.) (2024): Zugänge zu Recht und Religionen. Interdisziplinäre Sondierung eines weiten Forschungsfeldes, Baden-Baden, 245–264.

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748949435-7 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY